

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DORNSTETTEN

Dornstetten – Glatten – Schopfloch – Waldachtal



LANDKREIS FREUDENSTADT

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2030 - 2. PUNKTUELLE ÄNDERUNG - und ANTRAG AUF ZIELABWEICHUNG

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME ZUR
GEPLANTEN ‚WERKSENTWICKLUNG FA. SCHMALZ‘**

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

BÜROGRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



Inhaltsübersicht

I.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	3
1.	Untersuchungszeitraum.....	4
2.	Rechtsgrundlagen.....	5
II.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	6

I. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für die vorliegende artenschutzrechtliche Stellungnahme ist die im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 des Gemeindeverwaltungsverbandes Dornstetten geplante Ausweisung von Gewerbeflächen für die „Werksentwicklung der Firma Schmalz“ in Glatten.

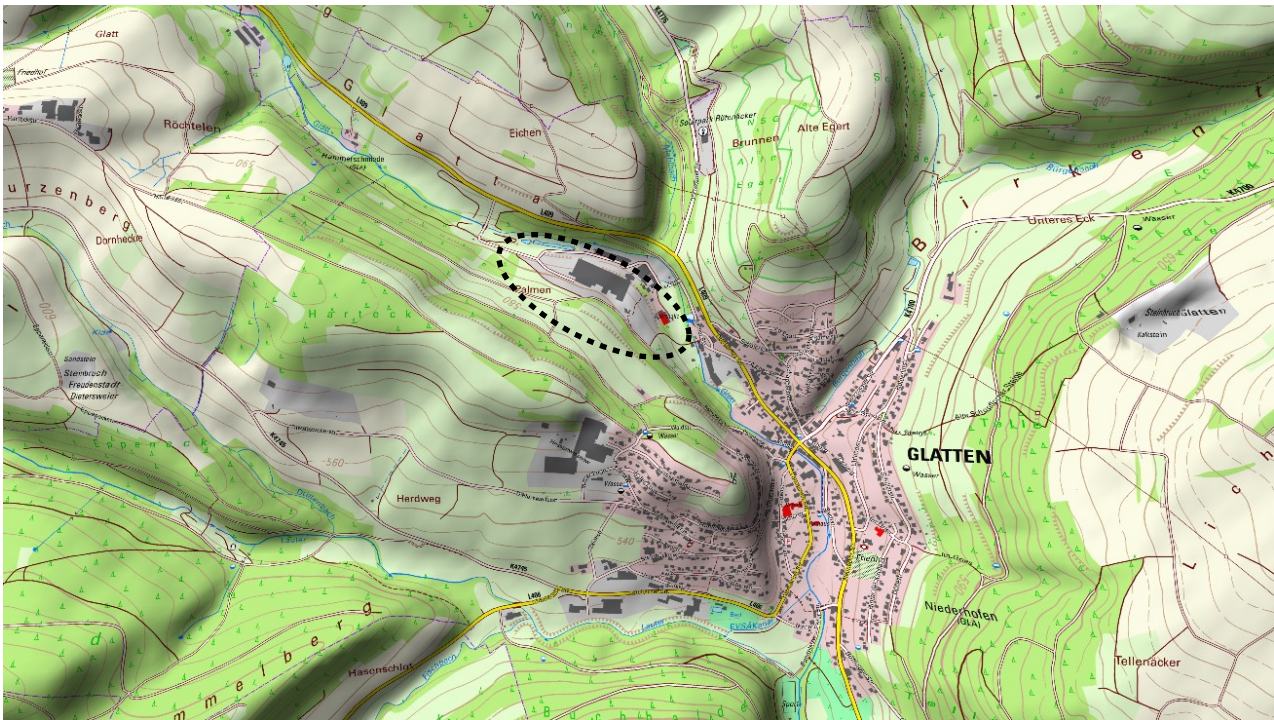


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch das Vorhaben könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Im Rahmen der FNP-Änderung ist zu prüfen, welche Bedeutung dem Gebiet bezüglich artenschutzrechtlich geschützter und sonstiger bedeutender Arten zukommt, ob sich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich vermeiden lassen und wenn nicht, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme in Aussicht gestellt werden kann. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme soll demnach klären, ob bereits im Vorfeld auf Ebene des Flächennutzungsplans unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse erkennbar werden. Die Überprüfung erfolgte anhand im Jahr 2020 durchgeführter artenschutzrechtlicher Begehungen innerhalb des Plangebietes im Rahmen des in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplanverfahrens.

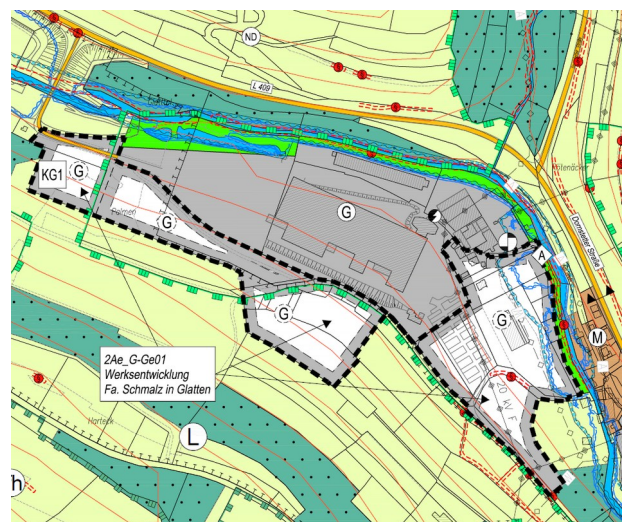


Abb. 2: Erweiterungsflächen der FNP-Änderung

1. Untersuchungszeitraum

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten vom 31.03.2020 bis 22.09.2020.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet					
Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	31.03.2020	Kohnle	10:30 - 13:25 Uhr	sonnig, windstill, 1,5 °C	B, H, N, V
(2)	07.04.2020	Mezger, Reinhardt	13:20 - 14:30 Uhr	sonnig, schwach windig, 16,5 °C	R, V
(3)	16.04.2020	Kohnle, Mezger	10:50 - 12:50 Uhr	sonnig, schwach windig, 16,5 °C	R, S, V, W
(4)	07.05.2020	Mezger	06:45 - 13:00 Uhr	sonnig, windstill, 0,5 - 24 °C	R, S, V
(5)	20.05.2020	Mezger	06:40 - 08:10 Uhr	sonnig, windstill, 8 °C	R, V
(6)	18.06.2020	Reinhardt	05:50 - 07:30 Uhr	Nebel, windstill, 8 °C	R, S, V
(7)	01.07.2020	Reinhardt	00:00 - 01:10 Uhr	klar, windstill, 14 °C	F, V
(8)	16.07.2020	Reinhardt	21:10 - 22:55 Uhr	bedeckt, teils Niesel, windstill, 15-12 °C	F, V
(9)	18.07.2020	Reinhardt	15:15 - 17:30 Uhr	30 % Wolken, schwach windig, 24 °C	R, S, W
(10)	29.07.2020	Mezger	08:55 - 11:30 Uhr	20 % Wolken, windstill, 20 °C	R, S, V, W
(11)	17.08.2020	Mezger	22:15 - 23:55 Uhr	klar, schwach windig, 17 °C	F, V
(12)	22.09.2020	Mezger, Pfeifle	09:30 - 11:35 Uhr	20 % Wolken, windstill, 17 °C	R, S, V
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
A: Amphibien	B: Biotope	F: Fledermäuse	H: Habitat-Potenzial-Ermittlung		
N: Nutzung	P: Farn- und Blütenpflanzen	R: Reptilien	S: Säugetiere (Mammalia)		
V: Vögel	W: Wirbellose				

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Einschätzung bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

II. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind / sein könnten. Zudem wird dargestellt, ob weitergehende, vertiefende Untersuchungen zu den einzelnen Artengruppen vorgenommen werden müssen und ob sich aus den Erkenntnissen die Notwendigkeit einer Umsetzung von Maßnahmen ergibt.

Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 2: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	<p>nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen im Plangebiet und dessen Wirkungsbereich kann ausgeschlossen werden. Einerseits aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der jeweiligen Arten und / oder andererseits aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes und dessen Wirkraum. Während der Begehungen erfolgte zudem kein Nachweis eines Vorkommens.</p> <p>➤ Eine weitere Prüfung wird nicht als erforderlich angesehen.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	<p>potenziell geeignet – Eine Nutzung des Gebietes durch planungsrelevante Arten dieser Gruppe kann weitestgehend (bis auf die Haselmaus) aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der jeweiligen Arten und / oder andererseits aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen innerhalb des Plangebietes und dessen Wirkraum ausgeschlossen werden.</p> <p>Für die Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) stehen innerhalb des Plangebietes größere im Verbund gelegene dichte Hecken und Gebüsche mit einem hohen Anteil an fruchte-tragenden Gehölzarten zur Verfügung, die ihr als Nahrungshabitat bzw. als Lebensraum dienen könnten. Vorkommen der Art sind zudem im Glatttal bekannt. Zum Nachweis der Art wurden zwischen Anfang April und Ende September Niströhren im Gebiet ausgebracht. Ein positiver Befund ergab sich daraus allerdings nicht. Auch wurden keine Freinester registriert.</p>	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Tab. 2: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitat-eignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Gebiet eignet sich als Nahrungs- und Lebensraum für die Haselmaus. Ein Nachweis konnte bislang nicht erbracht werden. Gegebenenfalls sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die vom späteren Eingriff betroffenen Gehölze und Waldrandbereiche nochmals auf ein Vorkommen der Haselmaus zu überprüfen. Bei einer Besiedlung wird die Formulierung und Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich. 	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	<p>geeignet – Eine potenzielle Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse als Jagdhabitat und Quartier ist gegeben und zu untersuchen. Als Nachweismethode wurde die Baumhöhlenkartierung, die Detektor-Transektkartierung mit Ultraschall- und Aufzeichnungsgerät sowie die Begehung leerstehender Gebäude gewählt. Während der im Gebiet stattgefundenen Begehungen konnten keine besetzten Quartiere entdeckt werden, wenngleich sowohl geeignete Baumhöhlen, als auch nutzbare Gebäudestrukturen im Gebiet vorhanden sind. Das Mosaik aus extensiven, teils beweideten und damit auch insektenreichen Wiesen in Verbindung mit den vorhandenen Gehölzstrukturen, Waldrandbereichen und dem Gewässerverlauf der Glatt stellen eignet sich sehr gut als Jagdhabitats für Fledermäuse. Die Untersuchungen mit Hilfe von Fledermausdetektoren ergab größere Fledermausaktivitäten im Bereich der Glatt und der mit Obstbäumen bestandenen Pferdeweide im Osten des Plangebietes. Es gelang überwiegend der Nachweis jagender Zwergfledermäuse (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), aber auch der Nachweis der Anwesenheit von Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Rauhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) und Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>).</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Das Gebiet eignet sich als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Eine hohe Aktivität von Zwergfledermäusen im Gebiet, insbesondere im Bereich der Glatt konnte festgestellt werden. Der Verlust hochwertiger Habitatstrukturen erfordert ggf. die Formulierung und Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie möglicherweise von Ausgleichsmaßnahmen. 	besonders / streng geschützt, Anhang IV und II FFH-RL
Vögel	<p>geeignet – Es stehen innerhalb des Plangebietes und in dessen Wirkraum potenzielle Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter, Zweigbrüter, Nischenbrüter, Gebäudebrüter sowie für Bodenbrüter zur Verfügung. Es wurde eine standardisierte Brutrevierkartierung durchgeführt. Die Kartierungen ergaben sichere Nachweise von Vogelbruten des Gartenrotschwanzes im Gebiet. Zudem konnte eine Rauchschwalbe beim Nestbau beobachtet werden. In der Umgebung gelang der Nachweis junger Waldohreulen. Das Gebiet wird von einer Vielzahl von Vogelarten als (Teil-) Lebens- und Nahrungsraum genutzt. Vermeidungs-, Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen werden für den Verlust von Brutstätten erforderlich. Zudem werden Flächen extensiver und insektenreicher FFH-Mähwiesen und Weiden überplant, was teils zum Verlust von essentiellen Nahrungshabitats für Vögel führt. Auch hier wird die Umsetzung von Maßnahmen notwendig. Zudem gelang die einmalige Beobachtung eines Wendehalses im Gebiet. Vermutlich handelt es sich um einen Durchzügler. Dennoch sollten ggf. auf Ebene des BBPs erneut Kartierungen während der Brutzeit der Art durchgeführt werden, um eine Brut im Gebiet sicher ausschließen zu können.</p>	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV

Tab. 2: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	<p>➤ Das Gebiet wird als (Teil-)Lebensraum und (Teil-)Nahrungshabitat von einer Vielzahl von Vogelarten genutzt. Weitere vertiefende Untersuchungen werden ggf. für den Wendehals erforderlich, in jedem Fall aber die Formulierung und Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV</p>
Reptilien	<p>geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten konnten aufgrund der Biotopausstattung in Teilbereichen des Plangebietes erwartet werden und wurden über Sichtbeobachtungen und das Ausbringen künstlicher Verstecke nachgesucht. Während der Begehungen konnten Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>), Waldeidechsen (<i>Zootoca vivipara</i>) und Blindschleichen (<i>Anguis fragilis</i>) im Gebiet angetroffen werden. Für die streng geschützte Zauneidechse werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Für die besonders geschützten Arten gilt zudem das Zugriffsverbot. Vermeidungsmaßnahmen werden hierfür notwendig.</p> <p>➤ Das Gebiet wird als Lebensraum von einer streng geschützten sowie von zwei besonders geschützten Reptilienarten genutzt. Auf Ebene des BBP-Verfahrens werden zur genauen Abgrenzung der Lebensräume ggf. weitere vertiefende Untersuchungen erforderlich, in jedem Fall aber die Formulierung und Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.</p>	<p>besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL</p>
Amphibien	<p>wenig geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der Habitatausstattung wenig wahrscheinlich, konnte jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Während der Begehungen konnte kein planungsrelevanter Vertreter dieser Artengruppe registriert werden.</p> <p>➤ Eine weitere Prüfung wird nicht als erforderlich angesehen.</p>	<p>besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL</p>
Wirbellose	<p>potenziell geeignet – Das Gebiet eignet sich aufgrund seiner Lage und/oder Habitatausstattung potenziell für planungsrelevante Schmetterlinge und geschützte xylobionte Käfer.</p> <p>Bei den Schmetterlingen ist das Vorkommen des planungsrelevanten Nachtkerzenschwärmers (<i>Proserpinus proserpina</i>) aufgrund des Auftretens von Weidenröschen-Arten im Gebiet tendenziell möglich. Als Nachweismethode wurde die Raupensuche auf den Wirtspflanzen gewählt. Die Untersuchungen ergaben keinen Nachweis eines Vorkommens dieser Art. Im Gebiet konnten jedoch einige Schmetterlingsarten, darunter auch solche mit einem besonderen Schutzstatus angetroffen werden. Die xylobionten Käferarten Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) und Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) konnten im Plangebiet nicht registriert werden.</p> <p>➤ Das Gebiet dient als (Teil-)Lebensraum besonders geschützter Schmetterlinge. Die Formulierung und Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden notwendig.</p>	<p>besonders / streng geschützt, Anhang IV und II FFH-RL</p>

Die sich aus den Ergebnissen der Untersuchungen ergebenden, notwendig werdenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens formuliert und ggf. weitere Untersuchungen bezüglich bestimmter Artengruppen durchgeführt. Artvorkommen, für welche keine hinreichend erfolgsversprechenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen existieren, sind nicht gegeben bzw. bislang nicht bekannt.

Erstellt:

Empfingen, den 19.03.2020

Zuletzt ergänzt:

Empfingen, den 04.11.2020
(Aktualisierung Kartierungsdaten)

Verfasst:

Laura Reinhardt, Dipl. Biol.